

20. Juni 2005

Tourismusentwicklungsgesetz (TEG)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Artikel 50 der Kantonsverfassung [BSG 101.1],
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Wirkungsziele

- ¹ Der Kanton fördert die Ausschöpfung und Weiterentwicklung seiner touristischen Potenziale.
- ² Er strebt eine nachhaltige Entwicklung für sich und seine Regionen an.
- ³ Er setzt sich dafür ein, dass der bernische Tourismus seine Wettbewerbsfähigkeit und Wertschöpfung verbessern kann.
- ⁴ Er fördert in erster Linie Massnahmen, die auf die Verlängerung der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer der Gäste ausgerichtet sind.

Art. 2

Instrumente

- ¹ Der Kanton
 - a schafft bessere Rahmenbedingungen für den bernischen Tourismus,
 - b fördert die Zusammenarbeit im Tourismus über politische und institutionelle Grenzen hinweg,
 - c erleichtert die Verwirklichung innovativer Projekte,
 - d beschafft konzeptionelle Grundlagen wie Statistiken, Wertschöpfungs- und Machbarkeitsstudien.
- ² Er kann Finanzhilfen gewähren für
 - a die Marktbearbeitung,
 - b die Förderung der Zusammenarbeit,
 - c Qualifizierungsmassnahmen und Qualitätssicherung,
 - d die Durchführung von Veranstaltungen,
 - e die Beschaffung konzeptioneller Grundlagen.
- ³ Zusätzlich möglich sind Grossratsbeschlüsse für befristete Programme und besondere Vorhaben gestützt auf die Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen.

Art. 3

Destinationen

Destinationen sind auf effiziente Marktbearbeitung im Tourismus ausgerichtete Zusammenschlüsse mehrerer Orte.

Art. 4

Beherbergungsabgabe

Die Beherbergungsabgabe ist eine kantonale Abgabe, deren Ertrag zur Unterstützung der Marktbearbeitung im Tourismus verwendet wird.

2. Finanzhilfen

2.1 Finanzhilfen aus dem Ertrag der Beherbergungsabgabe

Art. 5

Marktbearbeitung durch die Destinationen

¹ Der Kanton unterstützt die Marktbearbeitung durch die Destinationen, indem er ihnen einen Anteil von mindestens 85 Prozent des Ertrags der Beherbergungsabgabe aus ihrem Gebiet zuweist.

² Der Regierungsrat legt diesen Anteil periodisch fest.

³ Er bestimmt die unterstützungsberechtigten Destinationen durch Verordnung.

Art. 6

Projekte mit destinationsübergreifender Wirkung

Der Kanton kann aus seinem Anteil am Ertrag der Beherbergungsabgabe touristische Projekte mit destinationsübergreifender Wirkung unterstützen, wie die Förderung der Zusammenarbeit, Qualifizierungsmassnahmen oder die Qualitätssicherung.

2.2 Finanzhilfen aus allgemeinen Staatsmitteln

Art. 7

Projekte zur Marktbearbeitung

Der Kanton kann die Marktbearbeitung mit Projektbeiträgen unterstützen, wenn

- a über mehrere Destinationen hinweg innovative neue Angebote geschaffen werden,
- b eine Destination neu gebildet wird.

Art. 8

Marktbearbeitung in Gebieten mit geringem Aufenthaltstourismus

¹ Der Kanton unterstützt die Marktbearbeitung mit jährlichen Beiträgen, wenn

- a der Aufenthaltstourismus keinen ausreichenden Ertrag aus der Beherbergungsabgabe für die Marktbearbeitung ergibt und
- b die Marktbearbeitung der Nutzung regionaler Potenziale dient.

² Der Regierungsrat legt die Beiträge in mehrjährigen Rahmenkrediten fest.

³ Er beschliesst die gemäss Absatz 2 anfallenden Ausgaben abschliessend.

Art. 9

Veranstaltungen

¹ Der Kanton kann Veranstaltungen unterstützen, die einen wesentlichen Beitrag entweder zur Wertschöpfung oder zur Profilierung des Standorts leisten.

² Die Unterstützung von Veranstaltungen ist möglich für

- a ihren Aufbau, wenn sie wiederkehrend im Kanton oder in einer Destination stattfinden,
- b die Sicherung ihrer Weiterführung bei besonderen, unvorhersehbaren Ereignissen,
- c die Bewerbung um ihre Durchführung, wenn sie an wechselnden Orten stattfinden.

³ Keine Unterstützung wird gewährt an

- a Veranstaltungen von bloss regionaler oder lokaler Bedeutung,
- b Veranstaltungen im ordentlichen Aufgabenbereich der Destinationen,
- c Preisgelder und Auftrittentschädigungen.

Art. 10

Konzeptionelle Grundlagen

Der Kanton kann die Beschaffung konzeptioneller Grundlagen wie Statistiken, Wertschöpfungs- und Machbarkeitsstudien unterstützen.

Art. 11

Beteiligung an Bundesmassnahmen

¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung Programme des Bundes zur Tourismuspolitik übernehmen, die eine kantonale Beteiligung vorsehen.

² Die Verordnung enthält insbesondere die Ausführungsbestimmungen zu den vom Bund vorgesehenen Kantonsbeiträgen, -bürgschaften und Leistungen Dritter.

2.3 Gemeinsame Bestimmungen zu Finanzhilfen

Art. 12

Voraussetzungen

¹ Finanzhilfen

- a* dienen der Verwirklichung der touristischen Ziele des Kantons und der Destinationen,
- b* sind auf die massgebenden Pläne und Entwicklungsziele von Kanton, Region und Gemeinden abzustimmen,
- c* sind subsidiär und mit anderen Leistungen zu koordinieren.

² Sie können bewilligt werden, wenn

- a* sie für die Verwirklichung des Vorhabens entscheidend sind,
- b* sie dem voraussichtlichen touristischen Nutzen angemessen sind,
- c* das Vorhaben längerfristig wirtschaftlich tragbar ist,
- d* das Vorhaben nicht der Strukturhaltung dient,
- e* die durch Verordnung festgelegte Mindestgrösse erreicht wird,
- f* das Vorhaben den Grundsätzen nachhaltiger Entwicklung entspricht.

³ Auf Finanzhilfen besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 13

Arten

Finanzhilfen werden gewährt als

- a* Beiträge,
- b* bedingt rückzahlbare Beiträge,
- c* Defizitdeckungsgarantien.

Art. 14

Ansatz

¹ Der Ansatz beträgt bis zu 50 Prozent der massgebenden Kosten.

² Er kann ausnahmsweise bis zu 80 Prozent betragen, wenn das Vorhaben

- a* von gesamtkantonalen Bedeutung ist,
- b* wichtige Informationen beschafft oder grundsätzliche Fragen klärt oder
- c* überdurchschnittlich zum Erreichen der Ziele dieses Gesetzes beiträgt.

Art. 15

Bemessung

¹ Finanzhilfen bemessen sich im Einzelfall auf Grund folgender Merkmale des Vorhabens:

- a* touristische Bedeutung und Eignung,
- b* Beitrag zur Zielerreichung von Konzepten und Leitbildern,
- c* Innovationsgehalt,

- d schonender Umgang mit natürlichen Ressourcen,
- e Schaffung attraktiver Arbeitsplätze mit guten Arbeitsbedingungen,
- f wirtschaftliche Möglichkeiten der Trägerin oder des Trägers,
- g Leistungen Dritter.

² Bei Finanzhilfen zur Marktbearbeitung in Gebieten mit geringem Aufenthaltstourismus ist zusätzlich der Finanzbedarf für die Tourismusentwicklung zu berücksichtigen.

Art. 16

Bedingungen und Auflagen

¹ Finanzhilfen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, insbesondere über die Verwendung der Finanzhilfe oder zur Berichterstattung über die Entwicklung des Vorhabens.

² Bedingungen und Auflagen können befristet werden.

³ Finanzhilfen an Unternehmen sind mit folgenden Bedingungen und Auflagen zu verbinden:

- a Gewinnausschüttungsverbot oder Auflage, wonach der Kanton im Verhältnis seiner Leistungen zur Gesamtsumme der aufgewendeten Mittel zu beteiligen ist, wenn Gewinne ausgeschüttet oder Eigenbezüge erhöht werden,
- b Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge oder der orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen,
- c Führen einer kaufmännischen Buchhaltung.

Art. 17

Leistungsziele

Bei wiederkehrend ausgerichteten Finanzhilfen legt die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion periodisch die Leistungsziele fest.

Art. 18

Gesuche nach Ausführungsbeginn

Hat die Ausführung des Vorhabens zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung schon begonnen, können Finanzhilfen nur gewährt werden, wenn

- a die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion der Ausführung vorgängig zugestimmt hat oder
- b nicht vorhersehbare Umstände nachträglich eine kantonale Unterstützung erfordern.

Art. 19

Zwecksicherung

¹ Für die Zwecksicherung gilt die Gesetzgebung über Staatsbeiträge.

² Setzt eine Destination ihren Anteil an der Beherbergungsabgabe nicht oder nicht vollständig für die Marktbearbeitung ein, kann ihn die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion vorübergehend verringern.

3. Beherbergungsabgabe und Tourismusfonds

Art. 20

Abgabepflicht

¹ Die Beherbergungsabgabe wird für das Beherbergen von Gästen erhoben.

² Als Beherbergen gilt das entgeltliche Überlassen von Übernachtungsmöglichkeiten für eine Dauer von nicht mehr als drei Monaten, insbesondere

- a in Gastgewerbebetrieben,
- b in Jugendherbergen, Gruppenunterkünften sowie Ferien- und Erholungsheimen,
- c auf Campingplätzen,

d in Ferienwohnungen, -häusern und Privatzimmern.

³ Abgabepflichtig sind die Beherbergerinnen und Beherberger.

Art. 21

Ausnahmen

Nicht unter die Abgabepflicht fallen Übernachtungen

a von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren,

b von Personen, die als Wochen- oder Kurzaufenthalterinnen angemeldet sind,

c von Militär und Zivilschutz bei Einquartierungen,

d von Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,

e von Eigentümerinnen und Eigentümern, Dauermieterinnen und -mietern sowie deren Familienangehörigen im gleichen Haushalt,

f von Gästen, die im Haushalt der Gastgeberin oder des Gastgebers übernachten,

g in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen,

h in Ferienwohnungen, -häusern und Privatzimmern in Gemeinden ohne Kurtaxe.

Art. 22

Höhe der Beherbergungsabgabe

¹ Die Beherbergungsabgabe beträgt je Übernachtung 50 Rappen bis 1.50 Franken.

² Der Regierungsrat legt den Betrag fest. Er hört vorgängig die Destinationen und die Branchenorganisationen der Abgabepflichtigen an.

Art. 23

Bezug

¹ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion erhebt die Beherbergungsabgabe.

² Die Abgabepflichtigen liefern die für den Bezug erforderlichen Angaben.

Art. 24

Gemeinsamer Bezug

¹ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion kann mit der Gemeinde oder der Tourismusorganisation vereinbaren, dass die Beherbergungsabgabe zusammen mit der Kurtaxe erhoben wird.

² Für den gemeinsamen Bezug wird der Gemeinde oder der Tourismusorganisation eine Entschädigung von höchstens fünf Prozent der bezogenen Beherbergungsabgabe ausgerichtet.

³ Ferner sind in der Vereinbarung insbesondere die Veranlagung, der Bezug, die Abrechnung, die Kontrolle und die Statistik zu regeln.

⁴ Die Vereinbarung ist durch die Volkswirtschaftsdirektion und das zuständige Gemeindeorgan zu genehmigen.

Art. 25

Datenbekanntgabe

¹ Die mit dem Vollzug der Gastgewerbegesetzgebung betrauten Stellen geben der zuständigen Stelle die Beherbergungsbetriebe mit Übernachtungsmöglichkeit bekannt.

² Sie können zu diesem Zweck die erforderlichen Daten über gemeinsame Informationssysteme zugänglich machen.

Art. 26

Pflichtverletzung

¹ Verletzen Beherbergende vorsätzlich oder fahrlässig ihre Pflichten, unterliegen sie einer Strafabgabe.

² Als Pflichtverletzungen gelten insbesondere die Auskunftsverweigerung, die Lieferung falscher Angaben oder das Nichtbezahlen der Abgabe trotz schriftlicher Mahnung.

³ Die Strafabgabe beträgt höchstens das Dreifache der ordentlichen Beherbergungsabgabe und ist zusätzlich zu dieser zu bezahlen.

⁴ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion legt die Beherbergungsabgabe nach pflichtgemäßem Ermessen fest und bestimmt die Strafabgabe.

Art. 27

Tourismusfonds

¹ Der Tourismusfonds wird als Spezialfinanzierung gemäss der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen geführt.

² Er wird durch die Abgaben und durch die Zinsen geüfnet.

³ Der Anteil der Destinationen gemäss Artikel 5 ist so festzulegen, dass die verfügbaren Mittel nach Abzug der zugesicherten Beiträge zwei Millionen Franken nicht übersteigen.

Art. 28

Anteil der Destinationen

¹ Der Anteil der Destinationen wird einem besonderen Konto des Tourismusfonds gutgeschrieben, das für die Berechnung des Fondsbestands gemäss Artikel 27 Absatz 3 nicht herangezogen wird.

² Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion überweist den Destinationen regelmässig ihren Anteil am Ertrag der Beherbergungsabgabe.

4. Vollzug und Rechtspflege

Art. 29

Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 30

Verfahren und Rechtsschutz

¹ Verfügungen der zuständigen Stelle unterliegen der Beschwerde an die Volkswirtschaftsdirektion.

² Im Übrigen gilt für das Verfahren und den Rechtsschutz das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG [BSG 155.21]).

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 31

Hotelfonds

¹ Aus dem Hotelfonds können bis zum 31. Dezember 2010 nach den Vorschriften dieses Gesetzes Grundlagenarbeiten, Weiterbildungs- und Informationsmassnahmen zu Gunsten der Hotellerie finanziert werden.

² Der Hotelfonds wird nach vollständigem Abschluss aller Geschäfte durch die Volkswirtschaftsdirektion aufgelöst; ein allfälliger Überschuss fliesst in den Tourismusfonds.

Art. 32

Änderung eines Erlasses

Das Einführungsgesetz vom 16. Juni 1997 zum Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete (EG IHG) wird wie folgt geändert: [BSG 902.1]

Art. 33

Aufhebung eines Erlasses

Das Gesetz vom 12. Februar 1990 über die Förderung des Tourismus (TFG) (BSG 935.211) wird aufgehoben.

Art. 34

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 20. Juni 2005

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Koch*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 3442 vom 16. November 2005:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2006

Anhang

20.6.2005 G

BAG 05–139, in Kraft am 1. 1. 2006